

Trotz dieser Ansicht fand die zweite Deputation der ersten hohen Kammer den Antrag zur Bevormundung nicht geeignet, sondern empfahl nachstehenden Antrag zur Annahme:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß der Ständeversammlung über die von dem Universitätsvermögen zu erwartenden Nutzungen bei Vorlegung des Budget jedesmal ein summarischer Voranschlag mit vorgelegt, und über die wirklich erlangten Erträge bei Ablegung des Rechnungsbereichs eine Uebersicht gewährt, auch bei Verwaltung des Universitätsvermögens keine Veränderung der Substanz desselben, welche auf die Zuschußbewilligung aus der Staatscasse zurückwirken könnte, ohne vorher eingeholte ständische Erklärung angeordnet oder gestattet werde.

Als Motive zu diesem Antrage führt die zweite Deputation der jenseitigen hohen Kammer an,

daß, da das hohe Ministerium des Cultus bereits erklärt habe, es solle zu allen Neubauten, welche im wissenschaftlichen Interesse der Universität ihre Veranlassung fänden, es möge hierbei die Staatscasse unmittelbar oder mittelbar betheilt sein, stets nothwendig die Zustimmung, rücksichtlich aller Neubauten, welche nur in administrativem Interesse beabsichtigt werden,

stets vorher die gutachtliche Erklärung der Stände eingeholt, oder wenn ausnahmsweise der dadurch entstehende Verzug nachtheilig sein würde, denselben nachträglich das Erforderliche mitgetheilt werden sollte, und mithin diese Erklärung im Erfolge ganz mit dem Zweck des fraglichen Antrags wenigstens in Bezug auf dessen nächste Veranlassung zusammenfalle, der Unterschied zwischen den Beschlüssen der zweiten hohen Kammer und der Erklärung der hohen Staatsregierung in eine völlig unfruchtbare Differenz der Form und Worte sich auflöse. Da nun auch factisch dem Antrag dormalen schon durch Vorlegung der fraglichen Baupläne und durch Erfordern der ständischen Erklärung darüber genügt werde, so habe sie die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Principfrage ohne alle Beeinträchtigung des in Anspruch genommenen ständischen Rechts, (weshalb übrigens, wenn es für nothwendig erachtet werden sollte, noch eine ausdrückliche Verwahrung in das Protokoll oder in die ständische Schrift niedergelegt werden kann,) für jetzt füglich auf sich beruhen könne.

Der vorstehend aufgeführte Antrag ist von der ersten hohen Kammer angenommen worden, und es fragt sich nun, ob die zweite hohe Kammer von ihren Beschlüssen zurücktreten oder denselben inhäriren wolle.

Nun hat Seiten des hohen Ministerii des Cultus aus dem Anverlangen einer ständischen Zustimmung zu der Verwendung des Universitätsvermögens eine Principfrage gemacht werden wollen, und es dürfte zuvörderst zu untersuchen sein, inwieweit eine solche hierbei wirklich entstehen kann.

Es ist zuvörderst zu unterscheiden zwischen dem Corporationsvermögen der Universität im engeren Sinne, welches dem Lehrzwecke direct gewidmet ist, und dem Vermögen der Stiftungen, welches von selbiger verwaltet wird und nur mittelbar dem Lehrzwecke dient.

Hinsichtlich des Letztern ist von den Ständen verlangt worden eine genaue Nachweisung des vorhandenen Vermögens, des Zweckes der Stiftung, der Anlegung der Gelder und der Verwaltungsbehörde und endlich eine, jeden Landtag zu gewährende Anzeige des Zuwachses oder Abganges.

Der Grund dieses Anverlangens liegt einmal in der Natur der Stiftungen, von denen mehrere lediglich nach Höhe eines bestimmten Betrags der Capitalszinsen dem Stiftungszweck gewidmet sind und deren Ueberschuß daher dem allgemeinen Lehrzwecke zugehen würde, zum andern in der Vertretung dieser Stiftungen, welche der Universitätscorporation obliegt, und welche letztere wieder durch die Staatscasse vertreten werden muß, wenn die Universitätscorporation mit dem Vermögen ungeschicklich, als stiftungswidrig gebahrt.

Mit diesem Anverlangen hat sich die hohe Staatsregierung einverstanden erklärt, und es kann daher die Principfrage sich hinsichtlich des Vermögens lediglich auf die verlangte Zustimmung der Stände bei der Verwendung erstrecken.

Die hohe Staatsregierung hat sich einverstanden erklärt, daß die gutachtliche Erklärung der Stände erfordert werden solle bei allen Neubauten, welche nur im administrativen Interesse beabsichtigt würden, dagegen die Zustimmung bei allen Neubauten, welche im wissenschaftlichen Interesse der Universität gemacht werden sollten.

Die hohe Staatsregierung bezieht diese Erklärung jedoch auf beide Abtheilungen des Universitätsvermögens; während die Stände bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens nur mittelbar, bei der Verwaltung des Corporationsvermögens unmittelbar interessirt sind.

Könnte die Entscheidung der Frage, ob die Stände die Verwendung aus dem Stiftungsvermögen an ihre Zustimmung binden können, zweifelhaft erscheinen, so ist es der Deputation dagegen als unzweifelhaft erschienen, daß die Verwendungen des Universitätsvermögens im engeren Sinne auf eine andere als durch den Stiftungszweck direct gebotene, eine Veränderung der Substanz des Universitätsvermögens bezweckende Art ohne Zustimmung der Stände nicht erfolgen kann, so lange als man von ihnen eine Bewilligung zu Deckung des Aufwandes der Universität verlangt, zu dessen Bestreitung dieses Vermögen gewidmet ist.

Ob schon also die Deputation es nicht mit dem Interesse der hohen Staatsregierung vereinbaren kann, eine Principfrage da aufzustellen, wo offenbar es in dem Rechte der Stände liegt, die Bewilligung zu verweigern, wenn ihnen nicht jede nöthige Nachweisung zu Begründung der Postulate gewährt wird, wo offenbar das Interesse nur an dem wahren Wohle der Universität das Anverlangen hervorgerufen hat, wo unzweifelhaft bereits eine Verantwortlichkeit des Ministerii des Cultus selbst civilrechtlich eingetreten ist, so glaubt dennoch die Deputation, da die Erfahrung zeigen wird, auf welche Weise die hohe Staatsregierung diese Angelegenheit in Zukunft behandeln wird, den Beitritt zu dem Antrage der ersten hohen Kammer unter voraussehender Beistimmung zu nachstehender, in der Schrift aufzunehmender Erklärung anempfehlen zu können,

daß nämlich die Ständeversammlung lediglich zu Umgehung der Erörterung einer Principfrage, und ohne das von ihr beanspruchte Recht der Zustimmung zu der Verwendung des Universitätsvermögens, durch dormalige Unterlassung der weitem Befolgung desselben, aufgeben zu wollen, sich zu dem gedachten Antrage vereinigt habe, in der Erwartung, daß die Erfahrung zeigen werde, daß die hohe Staatsregierung diese Angelegenheit in Zukunft in einer Art behandeln werde, welche ein Zurückkommen auf diesen Gegenstand nicht nöthig machen dürfte.

Die Deputation hat jedoch aus dem Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer ersehen, daß das Vermögen des Frauencollegii, der Juristenfacultät, und endlich Alles, was nach